



↪ **Königreich** **Spanien** ↪



# Internationale Ausstellung in Barcelona

↪ September 1887 — April 1888 ↪

Landwirtschaft \* Industrie \* Handel \* Schulwesen und Liberale Künste  
Seewesen, Fischerei und Fischzucht \* Schöne Künste \* Electricität \* Medicin  
Wasserheilkunde



## Allgemeines Reglement

### Erste Abtheilung. — Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Barceloner **Ausstellung** steht unter dem Schutze der Regierung und einer Aufsichtscommission, welche aus den Civil- und Militärbehörden, der Geistlichkeit, den kommerziellen und industriellen Vereinen, den finanziellen und wissenschaftlichen Gesellschaften der Stadt Barcelona zusammengesetzt ist; es sind zu derselben zulässig alle landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Producte und Nebenproducte. Auch ist eine specielle Section für Seewesen, Schöne Künste, Electricität, Medicin und Wasserheilkunde in Aussicht genommen.

Es ist beabsichtigt, verschiedene Internationale Congresses abzuhalten, und unter diesen auch einen kommerziellen und medicinischen Congress; außerdem sollen Preis-Bewerbungen für Züchter von lebenden Tieren, Gartenerzeugnissen, Blumen, Früchten und Gemüsen veranstaltet werden.

§ 2. Die **Ausstellung** wird auf den Terrains errichtet werden, welche der Municipaliät angehören, und den Park sowie dessen Umgebung bilden; dieselben liegen dicht bei der Centralstation der Eisenbahnen nach Frankreich und Tarragona, sowie in der Nähe der Stationen, welche nach San Juan de las Abadesas, Saragossa, und Villanueva, resp. direct nach Madrid, führen und sind auch nur wenig entfernt von den neuen bedeutenden Hafen-Bauten von Barcelona. Der Flächenraum hat eine Ausdehnung von 300,000 □ M.

Außer dem Hauptpalast für Industrie und der Galerie für Maschinen werden Nebengebäude jeder Art auf dem **Ausstellungsplatze** errichtet werden, und wird man auf letzterem auch Vorrichtungen zur Aufnahme der Gewächse und sonstigen Gegenstände treffen, welche nicht zur Ausstellung in den Hauptzäunen bestimmt sind.

§ 3. Die **Ausstellung** wird am 15. September 1887 eröffnet werden, und ist deren Dauer auf mindestens sechs Monate festgesetzt; im Falle einer Verlängerung der Zeit kann dieselbe sich nur auf zwei weitere Monate ausdehnen.

§ 4. Unter dem Vorsitze S. Exc. des Präsidenten der Municipaliät der Stadt Barcelona wird ein Comité den Verwaltungsrat der **Ausstellung** bilden.

Finanzielle Angelegenheiten liegen ausschließlich der concessionirten Gesellschaft anheim.

§ 5. Außer dem Patronats- und Fiscal-Vorstande, welchen die ersten Behörden der Stadt und die geeigneten Vertreter aller wissenschaftlichen und industriellen Zweige bilden, wird ein Hülf-Ausschuß — „Junta Auxiliaria“ — ernannt, welcher, seine Dienste als Ehrenamt unentgeltlich leistet, und dessen Functionen durch ein specielles Reglement bestimmt werden.

§ 6. Die auswärtigen Regierungen werden eingeladen, sich officiell durch Commissionen vertreten zu lassen. Diese Commissionen, Commissäre oder Delegirten werden gebeten, sich so bald wie möglich mit dem Executiv-Ausschuß — „Junta Ejecutiva“ — in Verbindung zu setzen, und durch einen Delegirten alle Fragen erledigen zu lassen, welche ihre Landesangehörigen betreffen; speciel die Vertheilung der Räumlichkeiten, welche ihren resp. Ländern zugeteilt wurden, und die Installation der Sectionen.

Die auswärtigen Aussteller können nur durch Vermittelung ihrer resp. Commissionen, Delegirten, oder Consuln mit der „Junta Directiva“ in Verbindung treten, und macht die „Junta Directiva“ nur eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Fremden, deren Länder nicht officiell vertreten sind. Die „Junta Directiva“ wird den fremden Commissionen oder deren Delegirten alle gewünschten Auskünfte erteilen,

und die Reglements unterbreiten, um deren Einhaltung gebeten wird.

§ 7. Der Austausch von Räumlichkeiten zwischen Ausstellern von verschiedenen Nationalitäten kann nur mit Genehmigung der „Junta Directiva“ stattfinden.

§ 8. Die verschiedenen Producte werden in Sectionen, Gruppen und Classen eingetheilt, und wird über das allgemeine Classifizirungs-System in den Bureau der Ausstellung Auskunft erteilt werden; dasselbe wird einestheils die summarische Nummerirung der Producte jeder Classe erleichtern, und anderentheils als Basis dienen, um die Producte so unterzubringen, daß dieselben in jede der Abteilungen kommen, die den Ausstellern von gleicher Nationalität zugeteilt worden sind.

§ 9. Es wird ein offizieller, methodischer und ausführlicher Catalog der Producte aller Nationen ausgearbeitet werden, und wird derselbe die Namen der Aussteller, die Art der Industrie und den Ort der Production angeben. Die Aussteller werden unter ihrer Verantwortlichkeit die zur Anfertigung des Catalogs nöthigen Auskünfte liefern, und sich hierbei an die bei Internationalen Ausstellungen üblichen Formen halten.

§ 10. Die Regierung wird die nöthigen Maßregeln treffen, um in Spanien die Erfindungen zu schützen, welche patentirt werden können, und wird ein Gleiches der Fall sein betreffs der industriellen Zeichnungen und Modelle, sowie der Fabrik-Marken, welche ausgestellt werden.

Die Aufsichts-Beamtensind angewiesen, zu unterlagen, daß ohne Erlaubniß des Ausstellers von den ausgestellten Gegenständen irgend welche Zeichnungen, Copien, Maße, Photographien, Modelle oder Abgüsse genommen werden.

Die „Junta Directiva“ behält sich das Recht vor, Gesammt-Ansichten aufnehmen zu lassen.

§ 11. Alle Anzeigen oder Drucksachen, welche innerhalb des Ausstellungs-Plazes veröffentlicht oder ausgeteilt werden sollen, müssen vorher von der „Junta Directiva“ gut geheißen und genehmigt sein, und kann letztere die erteilte Genehmigung jeder Zeit zurücknehmen.

Die „Junta Directiva“ wird gleichfalls alle Fragen betreffs der Dimensionen und Anordnungen von Plakaten, Aushängeschildern &c. resultiren.

§ 12. Keiner der ausgestellten Gegenstände kann vor Schluß der **Ausstellung** ohne specielle schriftliche Erlaubniß der „Junta Directiva“ zurückgezogen werden. Letztere wird sich mit Ausstellern von sehr wertvollen Gegenständen oder von solchen, welche Beschädigungen ausgesetzt sind, speciell verständigen.

§ 13. Die spanischen Aussteller sowohl wie die ausländischen haben für die Räume, welche ihre Producte im Ausstellungs-Plaze einnehmen, eine Platzmiete zu entrichten.

Die Bedingungen dieser Platzmiete werden in der zweiten Abteilung näher angegeben.

§ 14. Der Boden der Säle wird so eingerichtet, daß derselbe ein Gewicht von 1000 Kg. pr. □ Meter tragen kann. Die Aussteller können die ihnen angewiesenen Räume nicht umändern, modifiziren, oder consolidiren, ohne vorher die Genehmigung der „Junta Directiva“ einzuholen; die Installations-Ankosten haben sie selbst zu tragen.

§ 15. Die **Ausstellungs-Gesellschaft** übernimmt die Gesamt-Aus schmückung der Säle. Bei besonderen Verzierungen oder Ausschmückungen haben die Aussteller die allgemeinen Anordnungen der „Junta Directiva“ zu befolgen und die Kosten selbst zu tragen.

§ 16. Für die Beförderung der Producte auf den spanischen Eisenbahnen ist ein Special-Tarif vereinbart, nach welchem dieselben den üblichen Satz bei der Einfuhr berechnen, aber freien Rücktransport gewähren; folglich eine Reduction von 50 %.

Unterhandlungen sind eingeleitet um diese Ermäßigungen auch auf den auswärtigen Linien zu erlangen, welche mit den spanischen Eisenbahnen in Verbindung stehen.

Die Mehrzahl der Dampfer-Linien ha'en sich ebenfalls zu Ermäßigungen bereit erklärt.

§ 17. Die Gegenstände sind kostenfrei einzuliefern, und wird innerhalb des **Ausstellungs-Plazes** das zur Stelle Schaffen durch Angestellte der Gesellschaft auf Kosten der Aussteller besorgt.

Die Wieder Verpackung der Producte und Maschinen wird in der von der „Junta Directiva“ vorgeschriebenen Ordnung stattfinden, und müssen alle Plätze bis zum 1. Juli 1888 vollständig geräumt sein.

Nach genanntem Termin ist die Gesellschaft berechtigt, die nicht weggeräumten Gegenstände öffentlich verkaufen zu lassen, und deren Erlös zur Deckung der entstandenen Spejen zu verwenden.

§ 18. Die Gesellschaft wird die Uebernahme der Gegenstände mit der größten Sorgfalt ausführen lassen, doch ist es ausdrücklich verstanden, daß dieselbe in keinem Falle für Verlust, Beschädigung, oder Havarie verantwortlich gehalten werden kann.

§ 19. Die Aussteller oder Collectiv-Aussteller haben alle die mit ihren Installationen zusammenhängenden Spejen zu tragen; gleichfalls Eingangszoll und alle anderen Steuern, welche auf verkaufte oder ausgetauchte Waaren erhoben werden können.

Die Aussteller haben der „Junta Directiva“ zu deren Genehmigung den Plan aller Gerüste oder Ausstattungen, welche sie anwenden wollen, zu unterbreiten, und sind dieselben für alle Beschädigungen, welche die Installation und Einrichtung ihrer Producte dem Ausstellungsgebäude, den Anlagen &c. verursachen könnte verantwortlich.

## Zweite Abteilung.—Specielle Vorschriften.

§ 20. Von der **Ausstellung** sind strengstens ausgeschlossen: Alle explosiven, knallenden und leicht zündbaren Stoffe; Alkohole und Spirituosen, Öle und Essenzen, ätzende Substanzen und überhaupt alle Stoffe, welche andere Waaren durch Berührung schädigen, oder das Publikum belästigen könnten, sind nur in solchen und geeigneten Behältern und kleinen Quantitäten zulässig. Zündhütchen und Zünder, pyrotechnische Präparate, Streichhölzer und andere dergleichen Artikel werden nur in Nachahmungen, und ohne irgend welchen Zündstoff zugelassen.

Aussteller von belästigenden oder schädlichen Producten müssen sich jederzeit den Anordnungen fügen, welche ihnen vorgeschrieben werden.

Die „Junta Directiva“ behält sich ferner das Recht vor, alle Gegenstände zurück zu ziehen, welche in irgend einer Weise das Gefühl des Publikums, oder die öffentliche Moral verletzen könnten, und, in einem Worte, nicht mit den Convenienzen im Einklange wären, welche in einer **Ausstellung** zu beobachten sind.

§ 21. Für Anmeldungen betreffs Zulassung sind je nach den Gegenständen die Formulare maßgebend, welche den Ausstellern übergeben werden, und in den Bureau der Ausstellung offen liegen. Jede Anmeldung kann direct an die „Junta Directiva“ gerichtet werden. Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Eigen-und Vor-Namen, sowie den Wohnort.
2. Wo das Geschäft gelegen ist, und wann dasselbe gegründet worden ist.
3. Die Art und ungefähre Anzahl der ausgestellten Gegenstände.
4. Den couranten Verkaufspreis.
5. Ob die Gegenstände speciell oder in alltäglicher Fabrikation hergestellt wurden.
6. Der Betrag der jährlichen Production.
7. Die Anzahl der Arbeiter beiderlei Geschlechts, welche innerhalb oder außerhalb der Fabrik beschäftigt werden.
8. Die Durchschnitts-Rate der Löhne.
9. Den gewünschten Raum (ob Grund- oder Wand-Fläche, gedeckten oder ungedeckten Raum).
10. Die Diplome, welche die Aussteller schon besitzen.

11. Die Preise, welche denselben in früheren nationalen oder auswärtigen Ausstellungen ertheilt wurden.

12. Name und Adresse des Vertreters in Barcelona.

§ 22. Anfragen sind so bald als möglich an den General-Secretair der „Junta Directiva“, Oficinas de la Exposicion Internacional de Barcelona zu richten.

§ 23. Als Platzmiete werden folgende Sätze erhoben:

### 1. Säle. — Nicht isolirte Plätze.

Grundfläche	a. Wenn die Tiefe 1 M. und die Höhe 3 M. nicht übersteigt, per laufenden Meter Front. Ptas. 50	} 25 Pefetas sind gleich 20 M.
	b. Wenn die Tiefe 1 M. übersteigt und die Höhe 3 M. oder weniger, per Quadrat Meter Flächenraum . . . . . Ptas. 50	
Wandfläche	c. Bei einer Höhe, welche 3 M. nicht übersteigt, per laufenden Meter. . . . . Ptas. 50	

Für alle nicht isolirten Plätze ist die Minimalberechnung Ptas. 50.

### Gäben und isolirte Plätze.

Wenn die Höhe 3 M. nicht übersteigt, kommt auf jeden laufenden Meter Front ein Zuschlag von Ptas. 50.

In der Central-Galerie kommt auf alle Plätze, gleichviel ob solche isolirt oder nicht, ein Zuschlag von 25 %.

Salons oder sonstige Räumlichkeiten, deren Front nach der Central-Galerie gerichtet ist, müssen eine Tiefe von 5 Meter haben, und erleiden einen Zuschlag von 15 %.

Alle Plätze werden nach vollständigen Quadraten gemessen und berechnet.

Bei nicht isolirten Plätzen, deren Höhe mehr als 3 M. ist, jedoch 7 M. nicht übersteigt, wird per laufenden Meter Ptas. 25—mehr berechnet.

Bei Eck- oder isolirten Plätzen wird dieselbe Taxe auf die Frontlänge berechnet.

Die Installationen werden nach den äußersten Dimensionen bemessen, welche sie auf der Grundfläche einnehmen.

Die Zwischenabteilungen dürfen 5 M. nicht übersteigen. Isolirte Installationen und Glas-Schränke können jedoch an gewissen Stellen der Säle bis zu einer Höhe von 10 M. errichtet werden.

### 2. Maschinen Galerie.

a. Bei einer Tiefe von weniger als 1 M. per laufenden Meter Front. . . . . Ptas. 60

b. Bei einer Tiefe von mehr als 1 M. per □ M. Grundfläche. . . . . Ptas. 60

In dieser Section kann sich keine Platzmiete auf weniger belaufen als Ptas. 60.

Für Maschinen in Betrieb, welche Dampf, Wasser, Gas, oder die allgemeine Transmission als Motor benutzen, werden obige Preise um 40 % ermäßigt. Diese Ermäßigung bedingt jedoch, daß die Maschinen mindestens 4 Tage in der Woche, und 5 Stunden pr. Tag in Betrieb gesetzt werden.

Die Installationen werden nach den größten Dimensionen und Ausdehnungen berechnet.

### Anbauten für Agricultur, Seewesen, Fischerei. etc. etc. und Pavillons in den Gärten.

Für Räumlichkeiten jedweder Höhe.

a. Wenn die Tiefe 1 M. nicht übersteigt, per laufenden Meter Front. . . . . Ptas. 30

b. Wenn die Tiefe 1 M. übersteigt, per □ Meter Grundfläche. . . . . Ptas. 30

In dieser Abteilung kann sich keine Platzmiete auf weniger belaufen als Ptas. 30.

Die Berechnung geschieht auf Basis der größten Grundfläche.

Für Installationen in Pavillons wird die Taxe um 50 % erhöht.

Bei Installationen, welche des Seewesens betreffen, wird die Grundfläche nach der größten Länge und Breite bemessen.

Die Platzmieten sind in folgenden Terminen an die Ausstellungs-Gesellschaft zu entrichten:

1. Die erste Hälfte zur Zeit der Zulassung.
2. Die zweite Hälfte einen Monat vor Eröffnung der Ausstellung.

§ 24. Der Aussteller, welcher seine Producte am ersten September 1887 nicht aufgestellt hat, verliert jedes Anrecht an seinen Platz, und die eingezahlten Platzmieten verfallen der Gesellschaft ohne jede juristische oder sonstige Formalität.

§ 25. Die Aussteller, welche Dampf, Wasser oder Gas benötigen, haben bei der Anmeldung die Quantitäten anzugeben, deren sie bedürfen. Diejenigen, welche Triebkraft benötigen, haben die Schnelligkeit ihrer Maschinen, sowie die Pferdekraft anzugeben, über welche sie zu verfügen wünschen. Die Triebkraft wird in der Maschinen-Galerie ausgeteilt, und wird nach einem Special-Tarif berechnet; dieselbe ist von der allgemeinen Transmissions-Welle zu entnehmen.

Die Installation der Zweig-Transmissionen, sowie die Erdarbeiten, Fundamente, und sonstige mit den Privat-Einrichtungen verbundenen Unkosten sind von dem Aussteller zu tragen.

Dampf, Wasser, Gas und Electricität werden laut Bedingungen eines Special-Tarifes geliefert.

§ 26. Es werden internationale Preis-Richter ernannt werden, welche ihre Arbeiten sobald als möglich nach Eröffnung der Ausstellung beginnen.

Die Belohnungen werden bestehen in:

- Ehren Diplomen.
- Diplomen für goldene Medaille.
- „ „ silberne Medaille.
- „ „ bronzene Medaille.
- „ „ lobende Erwähnungen.

Jedem Diplom wird in einem Futterale eine bronzene Medaille oder Auszeichnung in Form eines Kreuzes beigelegt; das angeheftete Band zeigt die spanischen Nationalfarben.

Die Verteilung der Preise wird vor Schluß der **Ausstellung** stattfinden, und mit großer Feierlichkeit abgehalten werden. Die Preis-Listen werden in den weitesten Kreisen veröffentlicht werden.

§ 27. Mit vorheriger Genehmigung der Spanischen Regierung wird eine Verloofung stattfinden, zu der nur ausgestellte Gegenstände angekauft werden.

## Schöne Künste.

Für die Section des Schönen Künste wird ein Specielles Reglement ausgearbeitet werden.

### Dritte Abteilung.—Administration und Platzordnung.

§ 28. Die Gegenstände werden unter dem Namen der Anmelder ausgestellt. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

§ 29. Die Aussteller sind ermächtigt neben ihrem Namen oder ihrer Firma auch die Namen Derjenigen anzugeben, welche ihnen zur **Ausstellung** hilfreiche Hand geleistet haben.

§ 30. Die Aussteller werden gebeten den Markt-Preis der ausgestellten Gegenstände anzugeben, sowohl um die Arbeit der Prüfungs Commission zu erleichtern, als auch dem Publicum Aufklärung zu verschaffen.

§ 31. Die nöthigen Anordnungen werden getroffen werden um die Producte vor jeder Beschädigung zu schützen; jedoch übernimmt die Gesellschaft keinerlei Verantwortlichkeit bezüglich Unglücksfälle, Feuergefähr, sowie Beschädigungen und Verluste irgend welcher Art.

§ 32. Ein allgemeiner aufsichts-Dienst wird eingerichtet werden, um Diebstahl und dergleichen zu verhindern; jedoch übernimmt die Gesellschaft betreffs etwaiger Vorkommnisse keinerlei Verantwortlichkeit.

§ 33. Die auswärtigen Commissaire, die Collectiv- oder Special-Aussteller können besondere Wächter und Aufseher anstellen. Diese Angestellten müssen der „Junta Directiva“ zur Genehmigung vorgeschlagen werden, und werden dieselben mit besonderen Abzeichen versehen, so daß sie unter allen Umständen die Mitwirkung der Beamten der „Junta Directiva“, sowie der Polizei, in Anspruch nehmen können.

§ 34. Jedem Aussteller oder dem Repräsentanten der Firma wird eine Eintritts-Karte ausgestellt. Diese Karte ist nur für den Inhaber gültig, und wird zurückgezogen, wenn dieselbe verlihen oder übertragen worden ist, ohne Präjudiz eventueller gerichtlicher Strafe. Die Karte ist von dem Inhaber zu unterzeichnen, und ist versehen mit seiner Photographie, der Nummer der Gruppe und Classe, welcher er angehört, und dem Siegel der „Junta Directiva“.

§ 35. Courante Artikel sowie Gegenstände, welche innerhalb der **Ausstellung** hergestellt werden, können gegen eine bestimmte Provision an Ort und Stelle verkauft und abgeliefert werden. Unter besonderen Vorschriften können Aussteller auch Getränke, als Proben, gegen Zahlung verahfolgen.

§ 36. Die Ausstellung ist als Entrepot zu betrachten, und haben sich die Aussteller den Bestimmungen, welche dieserhalb die Spanische Regierung treffen wird, zu fügen.

§ 37. Die Bedingungen der Zusendung, des Empfanges, der Uebernahme, der Installation und der Rücksendung der Gegenstände, sowie Bildung und Functionen der Internationalen Preis-Jury und Platz-Ordnung werden durch weitere Reglements regulirt.

§ 38. Die Aussteller oder Concessionäre, denen gestattet ist, innerhalb der **Ausstellung** Etablissements zu errichten oder zu halten, haben sich allen Verordnungen der „Junta Directiva“ zu fügen.

Die Bedingungen, unter welchen das Eröffnen von Restaurationen, Puppen-Theatern, Verkaufsstellen für Getränke, Gewaaren, Tabac, &c., &c., an Wirtsbietende verpachtet wird, unterliegen besonderen Bestimmungen.

### Vierte Abteilung.—Special-Ausstellungen, Congresse und Conferenzen.

§ 39. Während der Dauer der **Ausstellung** werden Special Ausstellungen, Congresse, Conferenzen, Vorlesungen, &c., &c., statt finden.

§ 40. Die „Junta Directiva“ wird die Initiative zu Internationalen Congressen ergreifen, in denen Fragen zur Verhandlung kommen, welche die öffentliche Gesundheit, Verkehrs-Bege und-Mittel, und den Handel interessiren. Die „Junta Directiva“ wird auch alle Projecte prüfen und patronisiren, deren Ausführung das Interesse und den Erfolg der **Ausstellung** vermehren könnte.

§ 41. Alle die **Ausstellung** betreffenden Mitteilungen sind frankirt zu adressiren an die „Junta Directiva de la Exposicion de Barcelona.“

## Specielle Vereinbarung.

§ 42. Alle Spanier und Ausländer, welche ihre Anmeldung als Aussteller einreichen, erklären sich dadurch bereit, sich nicht nur den Dispositionen dieses allgemeinen Reglements, sondern auch allen folgenden Special-reglements und Ordnungs-Maßregeln fügen zu wollen.

Genehmigt von der „Junta Directiva.“

